

Az.: 1 B 5/23
1 L 656/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

straßenrechtlicher Anordnung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Gretschel

am 8. Februar 2023

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 19. Dezember 2022 - 1 L 656/22 - geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. Oktober 2022 wird hinsichtlich dessen Ziffer II. wiederhergestellt und hinsichtlich dessen Ziffer VI. angeordnet; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen die Antragsgegnerin zu drei Vierteln und der Antragsteller zu einem Viertel.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 13.750 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat im tenorierten Umfang Erfolg.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2022 den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. Oktober 2022, die ihm Veränderungen sowie Sperrungen des unmittelbar neben dem Gewässer Faule Parthe verlaufenden Weges auf den Flurstücken F1., F2., F3., F4..., F5..., F6., F7., F8., F9, F10, F11., F12. untersagt (Ziffer I.), die Wiederherstellung des Wegstücks auf seinem Grundstück Flurstück F1. sowie auf dem Grundstück seines Nachbarn S....., Flurstück F3. der Gemarkung angeordnet (Ziffer II.) und ihn zur Duldung des öffentlichen Verkehrs jeglicher Art verpflichtet (Ziffer III.) sowie unter Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer IV.) für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verfügungen jeweils Zwangsgelder angedroht hatte (Ziffern V. bis VII.), abgelehnt. Rechtsgrundlage für die Anordnung sei § 20 Abs. 1 SächsStrG. Bei dem streitigen Weg handele es sich um eine öffentliche Straße. Es komme nicht darauf an, dass beim Eintrag im Straßenbestandsverzeichnis weder das Flurstück F1. des Antragstellers noch das Nachbarflurstück F3. aufgeführt worden sei, weil dem Verzeichnis nur deklaratorische Bedeutung zukomme. Ohne einen dortigen Eintrag verliere eine Straße zwar mit Ablauf des 31. Dezember 2022 ihren Status als öffentliche Straße. Der streitige Weg stelle jedoch noch gemäß § 53 Abs. 1, Abs. 5 SächsStrG als vormalige betrieblich-öffentliche Straße eine sonstige

Straße i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG dar. Insofern sei allein auf die tatsächlichen Verhältnisse am Stichtag 16. Februar 1993 abzustellen. Betrieblich-öffentliche Straßen, die das Sächsische Straßengesetz nicht selbst definiere, seien gemäß § 3 Abs. 3 Straßenverordnung der DDR Straßen, die überwiegend den Interessen der Rechtsträger oder Eigentümer und daneben der öffentlichen Nutzung dienen. Nach § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. DDR I S. 522) gehörten zu den betrieblich-öffentlichen Straßen in der Regel unter anderem landwirtschaftliche Wege, die überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen erschließen, die landwirtschaftliche Produktion ermöglichen sowie die Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen und Objekten sichern. Eine Überleitung setze neben einer solchen betrieblichen Nutzung ein - wenn auch möglicherweise nur untergeordnetes - Dienen zur öffentlichen Nutzung voraus. Dies erfordere, dass - in Abgrenzung zum bloßen Interessentenweg - der Allgemeinheit ein ungehindert offenstehender Verkehr über die maßgebliche Wegefläche möglich sei. Eine Beschränkung auf einzelne Verkehrsarten sei unerheblich. Nach dem Vortrag der Antragsgegnerin sei der streitige Weg zum Stichtag 16. Februar 1993 und zu DDR-Zeiten als beschränkt öffentlicher Weg genutzt worden. Ein öffentlicher Weg im Sinne einer betrieblich-öffentlichen Straße ergebe sich im Ergebnis auch aus dem Vortrag des Antragstellers, wonach der Weg als Zuwegung zu den sich südlich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Feldern gedient habe. Er habe außerdem ausgeführt, dass Ortsansässige den Weg als Spazierweg genutzt hätten und eine Nutzung durch Radfahrer in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden könne. Auch aus der eidesstattlichen Erklärung der folge, dass eine Nutzung durch Spaziergänger und Radfahrer stattgefunden habe. Da der Weg nicht nur von Anliegern genutzt worden sei, handele es sich nicht um einen Interessentenweg.

- 3 Die angeordneten Maßnahmen seien geboten, weil der Antragsteller nicht nur durch das Aufstellen einer querstehenden Förderschnecke auf dem Flurstück F1. die Nutzung des Weges durch Fahrzeuge unmöglich gemacht, sondern auch Teile des asphaltierten Weges beseitigt habe. Die angeordnete Untersagung sei nicht zu beanstanden, weil die Blockierung einer Straße durch Barrieren und das Wegbaggern von Straßenflächen ohne die erforderliche Erlaubnis den straßenrechtlichen Gemeingebrauch einschränke und deshalb zu unterbinden sei. Die Anordnung von Wiederherstellungsmaßnahmen auf der Grundlage des § 17 Abs. 3 SächsStrG sei ermessensfehlerfrei. Neben seinem eigenen Grundstück (Flurstück F1.) habe die Antragsgegnerin ihm gegenüber auch in Bezug auf das Nachbargrundstück des S..... (Flurstück F3.) die Wiederherstellung anordnen dürfen. Der Antragsteller könne insoweit als Veranlasser herangezogen werden. Ermittlungen der

Antragsgegnerin zufolge, insbesondere durch Befragungen von Anwohnern und auch Mitarbeitern der vor Ort tätigen Firma, habe der Antragsteller die Gesamtmaßnahme an die Fa. beauftragt. Es sei sowohl auf dem Flurstück F1. des Antragstellers als auch auf dem unmittelbar benachbarten Flurstück F3. des Grundstückseigentümers S..... eine - möglicherweise auch gemeinsame - einheitliche Gesamtbaumaßnahme geplant und durchgeführt worden, was einheitlichen Farbmarkierungen belegen würden. Die Baumaßnahme habe dieselbe Baufirma mit denselben Mitarbeitern, demselben Baugerät bzw. denselben Baufahrzeugen ohne örtliche, räumliche oder sachliche Abgrenzung ausgeführt. Der äußere Anschein ergebe ein einheitliches Bauvorhaben. Soweit der Antragsteller nach Bescheiderlass am 2. November 2022 mitgeteilt habe, dass auch sein Nachbar S..... die o.g. Firma beauftragt habe, fehle es hierfür an konkreten Anhaltspunkten, weil sich der Nachbar dazu bisher nicht selbst geäußert habe. Die im gerichtlichen Verfahren vorgelegten getrennten Rechnungen vom 7. November 2022 hätten einer alleinigen Heranziehung des Antragstellers wegen Eilbedürftigkeit nicht entgegengestanden, weil dieser bei Bescheiderlass als treibende Kraft der Abbaggerungsmaßnahmen erkennbar gewesen sei. Die Rechnung an S..... spreche zwar dafür, dass der Antragsteller die Baufirma für das Abbaggern auf dem Flurstück F3. nicht beauftragt habe. Nicht glaubhaft sei jedoch, dass er insoweit keine „Rechtsmacht“ habe. Vielmehr habe er sich in seiner vergleichweisen Einigung mit dem Anlieger E... verpflichtet, die Überfahrt bis zu dessen Grundstück Flurstück F13. zu dulden und den Weg für diese Anlieger auf eine für Baufahrzeuge nutzbare Breite von 3,50 Meter wieder zu verbreitern. Dieser Weg führe auch über das Grundstück des S..... Der Antragsteller sei dieser Verpflichtung zwischenzeitlich nachgekommen. Im Übrigen bleibe es der Antragsgegnerin unbenommen, den S..... zur Duldung zu verpflichten.

- 4 Die Verpflichtung zur Duldung des öffentlichen Verkehrs sei - unter Zugrundelegung eines öffentlichen Weges - rechtmäßig, ohne dass es abwägungshalber darauf ankäme, ob allein die Bewohner der Flurstücke F14., F15 und F16ä ein Interesse an der Überfahrt des Grundstücks des Antragstellers hätten.
- 5 Die Zwangsgeldandrohungen auf der Grundlage von § 20 Abs. 1, § 19 SächsVwVG seien rechtmäßig. Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen lägen vor.
- 6 2. Mit seiner Beschwerde begehrt der Antragsteller die Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses und die Anordnung bzw. Wiederherstellung der

aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs. Er begründet dies im Wesentlichen wie folgt:

- 7 Der streitbefangene Weg stelle keine öffentliche Straße dar. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts habe zum damaligen Stichtag (16. Februar 1993) keine (vormals) betrieblich-öffentliche Straße im Sinne des § 53 Abs. 1 SächsStrG vorgelegen. Tatsächlich habe der nördlich u.a. über das Flurstück F1. führende Weg 1993 gar nicht mehr landwirtschaftliche Nutzflächen erschlossen. Seit unvordenklichen Zeiten würden sämtliche Flurstücke südlich des Weges ausschließlich einheitlich bestellt durch zunächst die frühere LPG, später LPG, die nach der Wende in die B..... GmbH umgewandelt worden sei. Als Bewirtschafterin der südlich gelegenen Feldflächen habe diese den Weg jedoch nicht mehr genutzt, sondern diese einheitliche Feldfläche jeweils von Osten über die P..... Straße erschlossen und von dort ausschließlich direkt mit Fahrzeugen angefahren oder von Westen über die Hauptstraße. Hierzu verweist der Antragsteller auf die „Eidesstattliche Erklärung“ des Geschäftsführers der B..... GmbH an Eides statt (Anlage zum Schriftsatz vom 18. November 2022). Zu Unrecht habe das Verwaltungsgericht den Antragsteller als Störer auch in Bezug auf Wegeteile verpflichtet angesehen, die nicht in seinem Eigentum stünden. Hierzu verweist der Antragsteller u.a. auf die im gerichtlichen Verfahren am 18. November 2022 vorgelegten getrennten Rechnungen der Fa. vom 7. November 2022 an den Antragsteller selbst für sein Flurstück F1. sowie an den Nachbarn S..... für dessen Flurstück F3. (Anlage A 16).
- 8 3. Die gegen den am 21. Dezember 2022 zugestellten Beschluss gerichtete Beschwerde ist zulässig. Sie wurde fristgerecht am 3. Januar 2023 eingelegt (§ 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und am 18. Januar 2023 begründet (§ 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO). Das Rechtsschutzbedürfnis besteht vollumfänglich fort - auch bezüglich der Wiederherstellungsanordnung (Ziffer II. des Bescheides). Diese hat sich durch die vom Antragsteller im Kontext einer zivilrechtlichen Vereinbarung mit dem Anlieger E... erbrachten Maßnahmen zur Verbreiterung des Weges nicht erledigt. Denn die erfolgte Verbreiterung des Weges auf 3,50 m erfüllt schon nicht die von der Antragsgegnerin angeordnete Fahrbahnbreite von mindestens 4,00 m (Ziffer II. Buchst. a) des Bescheides).
- 9 4. Nach der vom Senat zugrunde zu legenden Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung ist der angegriffene Eilbeschluss aus den vom Antragsteller innerhalb der gesetzlichen Begründungsfrist dargelegten Gründe, die den

Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), im tenorierten Umfang zu ändern.

- 10 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die verfügte und für sofort vollziehbar erklärte Untersagungs- und Duldungsanordnung (Ziffer I. und III. des Bescheides) wie auch den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Zwangsgeldandrohungen im Ergebnis zu Recht abgelehnt. Demgegenüber ist die aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Wiederherstellungsanordnung (Ziffer II.) wiederherzustellen und hinsichtlich der diesbezüglichen Zwangsgeldandrohung anzuordnen.
- 11 a) Die Sach- und Rechtslage beurteilt sich vorliegend nach dem Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung des Senats.
- 12 Soweit das materielle Recht den maßgeblichen Zeitpunkt nicht selbst normiert, ist zwar bei einer hier in der Hauptsache statthaften Anfechtungsklage grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzustellen (Wolff, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 113 Rn. 97, 99). Bei der gerichtlichen Kontrolle von Dauerverwaltungsakten kommt es jedoch darauf an, dass sie sich auch zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung als rechtmäßig erweisen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. Juli 2022 - 1 WB 2.22 -, juris Rn. 77; Beschl. v. 29. Oktober 2014 - 9 B 32.14 - juris Rn. 3, Beschl. v. 28. Oktober 2021 - 1 WRB 2.21 -, juris Rn. 31; Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 43. EL August 2022, VwGO § 113 Rn. 264). Denn ein Dauerverwaltungsakt ist nach seinem Sinn und Zweck und dem einschlägigen materiellen Recht in seinen Wirkungen wesensgemäß auf Dauer angelegt. Er erschöpft sich nicht in einem einmaligen Ge- oder Verbot oder in einer einmaligen Gestaltung der Rechtslage. Er ist vielmehr dadurch gekennzeichnet, dass er ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand vom Verwaltungsakt abhängiges Rechtsverhältnis begründet oder inhaltlich verändert. Dabei hat die Behörde den Dauerverwaltungsakt auf fortbestehende Rechtmäßigkeit zu überwachen (BVerwG, Beschl. v. 29. Oktober 2014 - 9 B 32.14 -, juris Rn. 3 m.w.N.).
- 13 Eine solche Dauerwirkung wohnt der in Ziffern I. und III. des angegriffenen Bescheids verfügten Untersagungs- und Duldungsanordnung inne.
- 14 Soweit die Antragsgegnerin unter Ziffer II. die Wiederherstellung des Wegestücks angeordnet hat, beurteilt sich die Sach- und Rechtslage ebenfalls nach dem Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung. Es mag dahinstehen, ob dies bereits daraus folgt, dass

diese faktisch der Durchsetzung der zugleich verfügbaren Duldung des öffentlichen Verkehrs jeglicher Art (Ziffer III. des Bescheides) dient. Jedenfalls folgt aber aus der grundrechtlichen Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 31 Abs. 1 SächsVerf, dass nachträgliche Änderungen zu Gunsten eines von einer straßenrechtlichen Wiederherstellungsanordnung betroffenen Grundstückseigentümers nicht außer Betracht bleiben können, wenn er nunmehr nicht mehr verpflichtet ist, überhaupt eine öffentliche Nutzung zu dulden. Die Konstellation verhält sich insofern spiegelbildlich zur baurechtlichen Beseitigungsanordnung, welche u.a. dann aufzuheben ist, wenn sich das betroffene Gebäude nunmehr als materiell genehmigungsfähig darstellt (SächsOVG, Beschl. vom 6. Februar 2014 - 1 A 343/11 - , juris Rn. 7). Ebenso wie einem Grundstückseigentümer die Beseitigung eines formell illegalen Gebäudes nicht mehr zugemutet werden kann, wenn er hierfür nunmehr einen Anspruch auf eine Baugenehmigung hat, kann ihm auch nicht die Wiederherstellung einer Straße abverlangt werden, deren öffentliche Nutzung er nicht mehr hinnehmen muss.

- 15 Aus Gründen des materiellen Rechts ist für die unter Ziffer V. bis VII. des Bescheids verfügbaren Zwangsgeldandrohungen ebenfalls auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Senatsentscheidung abzustellen (SächsOVG, Beschl. v. 21. September 2000 - 1 B 116/00 -, juris Rn. 3 m. w. N.). Dies folgt zum einen aus dem Beugezweck dieses Zwangsmittels und zum anderen aus den Grundsätzen des mehrstufigen Vollstreckungsverfahrens, wie sie dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen zugrunde liegen (SächsOVG, Beschl. v. 21. September 2000 - 1 B 116/00 -, juris Rn. 4 m.w.N.).
- 16 b) Ausgangspunkt für die Interessenabwägung im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO sind die voraussichtlichen Erfolgsaussichten in der Hauptsache im Rahmen einer summarischen Prüfung. Hat die Klage danach offensichtlich Erfolg, erweist sich also der anzufechtende Verwaltungsakt als rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten, überwiegt dessen Aussetzungsinteresse. An der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes, an dessen Rechtmäßigkeit das Gericht begründete Zweifel hat, besteht kein öffentliches Vollzugsinteresse. Ist der Verwaltungsakt dagegen rechtmäßig, wird hingegen ein grundsätzlicher Vorrang des öffentlichen Vollzugsinteresses angenommen. Lässt sich die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes allein auf Grund der im vorläufigen Rechtsschutz vorzunehmenden summarischen Prüfung nicht feststellen, sind öffentliche und private Interessen im Übrigen gegeneinander abzuwägen

- 17 c) Bei Anwendung dieser Maßstäbe überwiegt das öffentliche Interesse am Vollzug des Bescheids, soweit es die Untersagungs- und Duldungsanordnung (Ziffer I. und III.) betrifft. Hinsichtlich der Wiederherstellungsanordnung (Ziffer II.) überwiegt demgegenüber das private Suspensivinteresse des Antragstellers. Nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung sind die Erfolgsaussichten des Widerspruchs als offen zu erachten. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt hinsichtlich der Untersagungs- und Duldungsanordnung das öffentliche Interesse, während hinsichtlich der Wiederherstellungsanordnung das private Suspensivinteresse des Antragstellers überwiegt.
- 18 In Anbetracht der vom Antragsteller vorgetragene Einwände hält der Senat die Erfolgsaussichten seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 20. Oktober 2022 für offen. Aus den in der Beschwerdebegründung angeführten Gründen erscheint die tragende Annahme des Verwaltungsgerichts, bei dem im angegriffenen Bescheid genannte Wegestück habe es sich beim Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes am 16. Februar 1993 um eine betrieblich-öffentliche Straße gehandelt, nicht frei von Bedenken.
- 19 aa) Voranzustellen ist zunächst, dass sich anhand des Verwaltungsvorgangs und der im Gerichtsverfahren vorgelegten Unterlagen nicht feststellen lässt, dass für den über das Grundstück des Antragstellers (Flurstück F1.) und seines Nachbarn S..... (Flurstück F3.) verlaufenden Weg bislang eine Widmung i. S. des § 6 Abs. 1 SächsStrG erfolgt ist. Darüber hinaus geht der Senat mit dem Verwaltungsgericht davon aus, dass die Eintragung der Straße „A.....“ im Bestandsverzeichnis der Antragsgegnerin wohl nicht für die Annahme genügen dürfte, dass für die über die Flurstücke F1. und F3. verlaufenden Teilabschnitte durch unanfechtbare Eintragung in das Bestandsverzeichnis gemäß § 54 Abs. 2 SächsStrG die Zustimmung zur Widmung der streitgegenständlichen Flächen als öffentlicher Weg gemäß § 6 Abs. 3 SächsStrG als erteilt und damit die Widmung als verfügt gelten (Senatsbeschl. v. 7. November 2011 - 1 B 235/11 -, juris Rn. 4 m. w. N. zur vormaligen Regelung in § 54 Abs. 3 SächsStrG a. F.). Festzuhalten ist zunächst, dass sich dem Verwaltungsvorgang schon keine Eintragungsverfügung zu dem in Rede stehenden Weg entnehmen lässt, die der Eintragung vom 30. Oktober 1995 (Bl. 328/329 d. Verwaltungsakte) zugrunde liegt. Darüber hinaus erfordert die Eintragung eine eindeutige Angabe des Anfangs- und Endpunktes des erfassten Straßenzuges im Bestandsverzeichnis (vgl. bereits Senatsurt. v. 2. Dezember 1999 - 1 S 494/99 -, juris, SächsVBl. 2000, 138 f.; Senatsbeschl. v. 15. Januar 2001 - 1 B 636/00 -, juris Rn. 5 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 10 März 2015 - 3 A 577/14 -, juris Rn. 7 m. w. N.). Dem dürfte durch die

bloße Angabe „Einfahrt N.....“, die eine konkrete Identifizierung in der Ortslage nicht zulässt, als Anfangspunkt nicht genügt sein. Ebenso wenig lassen sich die angegebenen Endpunkte „G.....“ und „K.....“ in der Ortslage feststellen. Da die Eintragung im Bestandsverzeichnis schon aus diesem Grund rechtswidrig sein dürfte, kann offenbleiben, wie sich etwaige weitere Defizite bei der Erfassung und Lagebezeichnung der betroffenen Flurstücke auswirken.

20 bb) Die mangels Widmung (§ 6 Abs. 1 SächsStrG) wie auch einer die Widmung ersetzenden Eintragung im Bestandsverzeichnis (§ 54 Abs. 2 SächsStrG) allein verbleibende Möglichkeit, dass der Weg „A.....“ als altrechtliche Straße nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG die Eigenschaft als öffentliche Straße erworben hätte, lässt sich aus den in der Beschwerdebegründung angeführten Gründen jedenfalls nicht offensichtlich bejahen.

21 (1) Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG sind öffentliche Straßen im Sinne des Gesetzes, die bei Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes (16. Februar 1993) vorhandenen Straßen, Wege und Plätze, die zu diesem Zeitpunkt mit oder ohne eine Entscheidung nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung - vom 22. August 1974 (GBl. DDR I S. 515) ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienten oder betrieblich-öffentliche Straßen waren. Das Sächsische Straßengesetz stellt damit für das Vorliegen einer öffentlichen Straße maßgeblich auf die tatsächliche Nutzung durch die Allgemeinheit am Stichtag 16. Februar 1993 ab (vgl. Senatsurt. v. 30. Juni 2014 - 1 A 620/12 -, juris Rn. 21 m. w. N.), so dass im Einzelfall selbst eine rechtswidrige Nutzung durch Dritte die übergangsrechtlich begründete Qualifizierung als öffentliche Verkehrsfläche begründen oder ausschließen kann. Entscheidend ist, ob eine bestehende Wegeanlage am Stichtag ausschließlich der öffentlichen Nutzung diente; dies ist nach der örtlichen Verkehrsanschauung zu beurteilen (Senatsbeschl. v. 18. August 2011 - 1 A 236/09 -, juris Rn. 7; Senatsurt. v. 30. Juni 2014 a. a. O., juris Rn. 21 m. w. N.). Eine ausschließliche öffentliche Nutzung am Stichtag setzt voraus, dass ein nicht näher bestimmter Personenkreis die Verkehrsfläche ohne besondere Zulassung kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten benutzen durfte. Eine Nutzung durch einen beschränkten Personenkreis - Anlieger - beinhaltet grundsätzlich keinen Gemeingebrauch (Sattler, SächsVBl. 2000, 187, 188), sondern eine subjektive Auswahl des begünstigten Personenkreises im Sinne eines „Interessentenwegs“; auf die genaue Anzahl der Nutzer kommt es nicht an (vgl. Senatsbeschl. v. 29. November 2010 - 1 A 538/10 -, juris Rn. 8).

- 22 Das Sächsische Straßengesetz definiert dabei nicht selbst, was eine betrieblich-öffentliche Straße i. S. v. § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG ist. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt, dienen solche Straßen gemäß § 3 Abs. 3 Straßenverordnung der DDR überwiegend den Interessen der Rechtsträger oder Eigentümer und daneben der öffentlichen Nutzung. Nach § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. DDR I S. 522) gehörten zu den betrieblich-öffentlichen Straßen in der Regel u.a. landwirtschaftliche Wege, die überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen erschließen, die landwirtschaftliche Produktion ermöglichen sowie die Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen und Objekten sichern. Voraussetzung für das Vorliegen einer betrieblich-öffentlichen Straße ist daher, dass neben einer in § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Straßenverordnung näher beschriebenen betrieblichen Nutzung, hier insbesondere für Zwecke der Landwirtschaft, gemäß § 3 Straßenverordnung der DDR auch eine öffentliche Nutzung stattfand. Ihre Überleitung erfordert damit ein - wenn auch möglicherweise nur untergeordnetes - Dienen zu öffentlicher Nutzung (SächsOVG, Urte. v. 5. Mai 2015 - 3 A 709/12 -, juris Rn. 22 unter Hinweis auf Sattler, SächsVBl. 2000, 187, 188 f.).
- 23 Der Senat hat das Vorliegen einer betrieblich-öffentlichen Straße beispielsweise bei der ausschließlichen Zufahrt zu landwirtschaftlichen Ställen verneint (Senatsbeschl. v. 3. Juli 1997 - 1 S 284/97 -, n. v.). Bei Wegen, die neben der Nutzung im Rahmen der Fischwirtschaft auch der Benutzung durch die Öffentlichkeit offenstanden, etwa als Verbindungswege zwischen Ortsteilen, als Schul-, Kindergarten- oder Kirchwege, als Radwander- oder Spazierwege (Senatsbeschl. v. 9. März 1999 - 1 S 135/99 -, n. v.) hat er hingegen die Voraussetzungen einer betrieblich-öffentlichen Straße bejaht. Eine nur gelegentliche Nutzung einer Parkfläche durch Dritte erfüllt dagegen nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts die Voraussetzungen einer betrieblich-öffentlichen Straße nicht (BVerwG, Urte. v. 12. Dezember 2001 - 8 C 30.00 -, juris Rn. 22). Anknüpfend hieran bedarf es nach Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts einer nicht nur gelegentlichen oder völlig untergeordneten öffentlichen Nutzung zum Stichtag (SächsOVG, Urte. v. 5. Mai 2015 - 3 A 709/12 -, juris Rn. 26, wobei die Unterscheidung zwischen einem öffentlichen Waldweg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a SächsStrG und einer betrieblich-öffentlichen Straße i. S. v. § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG in der genannten Entscheidung offengelassen wurde).
- 24 Das Vorliegen einer betrieblich-öffentlichen Straße lässt sich nach diesem Maßstab weder offensichtlich feststellen noch offensichtlich verneinen. Die „Eidesstattliche Erklärung“ des, die damalige LPG habe nie den in Rede stehenden

Feldweg, sondern Auffahrten an der Hauptstraße und an der Hauptstraße benutzt, könnte bereits das Kriterium als landwirtschaftlicher Weg in Frage stellen. Denn die vormalige LPG hatte nach dem Vorbringen des Antragstellers sämtliche Flurstücke südlich des Wegs allein bestellt. Die Plausibilität dieser Erklärung erscheint auch nicht deswegen zweifelhaft, weil die LPG - unterstellt, sie habe den Weg nicht selbst genutzt - über dessen Nutzung auch keine Auskunft geben könne. Denn eine diesbezügliche Kenntniserlangung könnte auch aus Perspektive der von ihr bewirtschafteten Felder erfolgt sein. Dass der Weg im Kartenmaterial erfasst ist, schließt es wiederum nicht aus, dass es sich um einen bloßen Interessentenweg handelt. Hinsichtlich der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers, dass den Weg der Landwirt mit dem Pferdefuhrwerk für den Zugang „zu seinem Feld“ sowie die Anlieger (einmal werktäglich mit dem Traktor) und (einmal wöchentlich mit dem PKW) genutzt hätten, legen durch eine Nutzung mit Pferdefuhrwerk und Traktor zwar einen Landwirtschaftsbezug nahe. Wo sich die von ihnen angefahrenen landwirtschaftlichen Nutzflächen genau befinden, lässt sich weder dem Vorbringen der Beteiligten noch dem Verwaltungsvorgang entnehmen, so dass es sich auch um nicht durch den in Rede stehenden Weg erschlossene Felder handeln könnte. Damit lässt sich auch nicht ausschließen, dass er lediglich als Zufahrt für die nördlichen Anlieger diene, was für einen bloßen Interessentenweg sprechen würde.

- 25 Auch die Frage einer nicht völlig untergeordneten öffentlichen Nutzung durch Fahrradfahrer und Spaziergänger lässt sich bei summarischer Prüfung anhand der Aktenlage nicht eindeutig beantworten. Der Antragsteller hat selbst in seiner Antragsschrift vom 26. Oktober 2022 zwar angegeben, dass Spaziergänger aus dem Ort den Weg „im Rahmen ihres Naturbetretungsrechts“ genutzt hätten und eine Befahrung durch Radfahrer im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden könne (Bl. 5 R d. GA). In seiner später vorgelegten eidesstattlichen Versicherung vom 16. November 2022 negiert er jedoch öffentlichen Verkehr jeglicher Art, wobei er sich ausdrücklich auf Fußgänger und Radfahrer bezieht (Bl. 104 d. GA). Die Anlieger haben in ihren eidesstattlichen Versicherungen angegeben, es handele sich um einen landwirtschaftlich genutzten Feldweg, der weder dem Versorgungs- noch sonstigem Durchgangsverkehr gedient; einen Fahrrad- und Ausflugsverkehr habe es nicht gegeben (Bl. 105, 106 d. GA), ohne explizit auf Fußgänger einzugehen. Zwar hat die - wie das Verwaltungsgericht insofern zutreffend angeführt hat - in ihrer eidesstattlichen Erklärung - mitgeteilt, dass „Spaziergänger und Radfahrer ... kaum zu sehen“ gewesen seien. Allerdings hat sie angegeben, sie habe „mit Ausnahme der Zeit von 1989 bis 1999“ in gelebt. Daraus ergibt sich, dass sie mehrere Jahre vor und nach dem maßgeblichen Stichtag 16. Februar 1993 aus eigener Anschauung

keine Erkenntnisse zur Wegnutzung haben dürfte. Hinzu kommt, dass aufgrund der Formulierung „kaum zu sehen“ auch eine völlig untergeordnete öffentliche Nutzung in Betracht kommen könnte, die den Voraussetzungen einer betrieblich-öffentlichen Straße nicht genügen würde.

- 26 Der Senat sieht sich im Beschwerdeverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit seinem begrenzten Prüfungsumfang nicht in der Lage, anhand der vorliegenden Unterlagen mit hinreichender Gewissheit darüber zu entscheiden, ob es sich bei dem in Rede stehenden Weg „A.....“ entlang der „.....“ am 16. Februar 1993 um eine altrechtliche betrieblich-öffentliche Straße handelte. Dass der über das Flurstück des Antragstellers verlaufende Weg am 16. Februar 1993 der öffentlichen Nutzung diene, ergibt sich weder allein aus dem im Bescheid angeführten Wegeverlauf und dem historischen Kartenmaterial, weil auf die Verhältnisse zum Stichtag im Jahr 1993 abzustellen ist. Soweit die Antragsgegnerin im Bescheid pauschal auf „informativische Befragungen von Anwohnern, unmittelbarer Anlieger am Weg bzw. die rückwärtig durch den Weg erschlossenen Anlieger“ verweist, lassen sich derartige Befragungen dem Verwaltungsvorgang nicht aktenkundig entnehmen. Der handschriftliche Aktenvermerk Blatt 401 des Verwaltungsvorgangs, Angaben der Herren zufolge sei der „Teilabschnitt ... bereits zu DDR-Zeiten als Zuwegung genutzt“ worden, dürfte angesichts des dort notierten Begriffs „Zuwegung“ eher für einen Interessentenweg - jedenfalls zu DDR-Zeiten - sprechen. Inwieweit sich die Verhältnisse zum Stichtag im Jahr 1993 geändert haben, lässt sich auch diesen Angaben nicht entnehmen. Ebenso wenig ergeben sich aus dem Verwaltungsvorgang und der Gerichtsakte Belege für vor dem Stichtag 16. Februar 1993 erfolgte Unterhaltungsmaßnahmen, die die Beteiligten jeweils für sich reklamieren. Letztlich bedarf es damit zur Klärung des Vorliegens einer betrieblich-öffentlichen Straße einer Beweisaufnahme, insbesondere unter Vernehmung der vom Antragsteller benannten Zeugen zu den Details der Nutzung.
- 27 (2) Die Annahme des Verwaltungsgerichts, bei dem über das Grundstück des Antragstellers verlaufenden Weg handele es sich um eine öffentliche Straße, erweist sich im Zeitpunkt der Senatsentscheidung auch nicht mit Blick auf die nunmehr zeitlich anwendbare Regelung des § 54 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG im Ergebnis als richtig.
- 28 Gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG wird mit Ablauf der Frist nach Absatz 3 Satz 1 - mithin mit Ablauf des 31. Dezember 2022 - für alle zu diesem Zeitpunkt in ein Bestandsverzeichnis eingetragenen Straßen, Wege und Plätze vermutet, dass sie nach § 53 Absatz 1 Satz 1 SächsStrG öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes

geworden sind, soweit die jeweiligen Bestandsverzeichnisse den Straßenverlauf unter Angabe von Straßenklasse, Anfangs- und Endpunkten sowie den Baulastträger erkennen lassen. Dies gilt nicht, sofern über Verwaltungsverfahren nach § 54 Abs. 3 Satz 2 und 4 SächsStrG sowie über Rechtsbehelfe noch nicht rechtskräftig entschieden wurde (§ 54 Abs. 4 Satz 2 SächsStrG). Soweit die Voraussetzungen nach § 54 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG nicht erfüllt sind, sollen formelle oder materielle Fehler der Bestandsverzeichnisse in einem ergänzenden Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes unter Beteiligung der Betroffenen nachträglich geheilt werden (§ 54 Abs. 4 Satz 3 SächsStrG).

29 Während nach der früheren Rechtslage die Nichterweislichkeit der Öffentlichkeit eines Weges zu Lasten desjenigen ging, der sich auf die Öffentlichkeit beruft (vgl. Senatsbeschl. v. 29. November 2010 - 1 A 538/10 -, juris Rn. 7), hat der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 54 SächsStrG durch das Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) nunmehr in Absatz 4 Satz 1 eine gesetzliche Vermutung normiert. Nach dieser Vorschrift greift unter den dort genannten Mindestvoraussetzungen mit der auf den Ablauf des 31. Dezember 2022 abstellenden zeitlichen Zäsur eine gesetzliche Vermutung für die im Bestandsverzeichnis eingetragenen Straßen, Wege und Plätze, dass sie nach § 53 Absatz 1 Satz 1 SächsStrG öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes geworden sind. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen nach § 54 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG nicht erfüllt sind, sollen nach Satz 3 der Regelung formelle oder materielle Fehler der Bestandsverzeichnisse in einem ergänzenden Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes unter Beteiligung der Betroffenen nachträglich geheilt werden.

30 Im Gegensatz zur Regelung des § 54 Abs. 3 SächsStrG, der nunmehr eine negative Publizität für mit Ablauf des 31. Dezember 2022 nicht im Bestandsverzeichnis eingetragene Straßen, Plätze und Wege begründet - dazu nachfolgend -, handelt es sich ausweislich der klaren und eindeutigen Formulierung in Absatz 4 Satz 1 („wird vermutet“) lediglich um eine gesetzliche Vermutung. Hingegen begründen Eintragungen i. S. v. § 54 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG keine positive Publizität des Bestandsverzeichnisses (anders der Sachverständige zum Gesetzentwurf der StReg., LT-Drs. 6/16811 in der öffentlichen Anhörung am 7. Mai 2019, Niederschrift S. 20 ohne nähere Begründung). Hätte der Gesetzgeber eine positive Publizität normieren wollen, hätte eine gesetzliche Formulierung wie etwa „gelten als öffentliche Straßen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 SächsStrG“, „sind öffentliche Straßen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 SächsStrG“ o. ä. nahegelegen. Abgesehen verwendet auch die

Gesetzesbegründung nicht den Begriff der „positiven Publizität“, während in der Begründung zu Absatz 3 ausdrücklich die Formulierung „negative Publizität“ angeführt ist. Mit der Vorschrift des § 54 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG wollte der Gesetzgeber regeln, „dass formelle und materielle Fehler bei der Anlegung der Bestandsverzeichnisse die Wirksamkeit und Bestandskraft nicht beeinträchtigen“. Mit der „Fehlerheilungsnorm soll zu einem bestimmten Zeitpunkt Rechtssicherheit und Rechtsklarheit“ geschaffen werden (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der StReg., LT-Drs. 6/16811, S. 28 f.).

31 Diese Zielvorstellung vor Augen hat der Gesetzgeber indessen keine positive Publizität, sondern ausweislich des klaren Gesetzeswortlauts eine gesetzliche Vermutung für eine nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG überführte öffentliche Straße geschaffen. Diese kann im Einzelfall widerlegt werden. Stellt das Gesetz für das Vorhandensein einer Tatsache eine Vermutung auf, so ist gemäß § 292 Satz 1 ZPO der Beweis des Gegenteils zulässig, sofern nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Eine hiervon abweichende Regelung i. S. v. § 292 Satz 1 a. E. ZPO ist den in Rede stehenden Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes nicht zu entnehmen. Bei einer gesetzlichen Vermutung des Vorliegens einer Tatsache ist nach der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gemäß § 173 Satz 1 VwGO entsprechend anzuwendenden Regel des § 292 Satz 1 ZPO in Ermangelung einer anderweitigen gesetzlichen Anordnung der Beweis des Gegenteils zulässig, d.h. der Beweis, dass die vom Gesetz vermutete Tatsache in Wirklichkeit nicht gegeben ist (BVerwG, Urt. v. 8. Juli 1994 - 8 C 4.93 -, juris Rn. 19; BVerwG, Urt. v. 5. Juni 2020 - 5 C 3.19 D -, juris Rn. 12). Um die Vermutung im Sinne einer Widerlegung zu entkräften, genügt es dabei nicht, sie lediglich zu erschüttern; es muss vielmehr der volle Beweis des Nichtbestehens der vermuteten Tatsache erbracht werden (BVerwG, Urt. v. 24. August 1990 - 8 C 65.89 -, juris Rn. 19; BVerwG, Urt. v. 8. Juli 1994 - 8 C 4.93 -, juris Rn. 19; BVerwG, Urt. v. 5. Juni 2020 - 5 C 3.19 D -, juris Rn. 12; VGH BW, Urt. v. 5. Juli 2012 - 2 S 2599/11 -, juris Rn. 24). Im Gegensatz zu der vorstehend angeführten Beweislastverteilung nach früherer Rechtslage (vgl. Senatsbeschl. v. 29. November 2010 - 1 A 538/10 -, juris Rn. 7) verbleibt es dann bei der gesetzlichen Vermutung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG, dass im Bestandsverzeichnis eingetragene Straßen, Wege und Plätze nach § 53 Absatz 1 Satz 1 SächsStrG öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes geworden sind, wenn der Beweis des Gegenteils im jeweiligen Fall nicht gelingt.

32 Die gesetzliche Vermutung des § 54 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG greift vorliegend allerdings schon deswegen nicht, weil die Eintragung im Bestandsverzeichnis den Anfangs- und Endpunkt nicht erkennen lässt (vgl. oben unter 4.c) aa)).

- 33 (3) Der Senat merkt im Übrigen an, dass ein etwaiger Status als öffentliche Straße gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG nicht verloren gegangen ist. Sind hiernach Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße.
- 34 Nach dem Gesetzeswortlaut des neugefassten § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG („verlieren“) tritt der Statusverlust übergeleiteter Straßen, die nicht bis zum 31. Dezember 2022 im Bestandsverzeichnis eingetragen wurden, *ipso iure* ein, ohne dass es eines Umsetzungsaktes bedarf. Mit Ablauf des vorgenannten Stichtags besteht nach der nunmehr geltenden Rechtslage eine negative Publizität des Bestandsverzeichnisses. Dies entspricht dem ausdrücklich erklärten Anliegen des Gesetzgebers, der zu einer endgültigen Rechtsbereinigung beitragen und in einem überschaubaren Zeitrahmen Rechtssicherheit, insbesondere für Eigentümer von Straßengrundstücken und Anlieger schaffen wollte (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der StReg., LT-Drs. 6/16811, S. 28 f.). Der Gesetzgeber hatte hierbei die praktischen Schwierigkeiten bei Streitfragen über die Öffentlichkeit einer Straße zum maßgeblichen Stichtag 16. Februar 1993 vor Augen (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der StReg., LT-Drs. 6/16811, S. 28 f.; vgl. die Äußerungen der Sachverständigen,, und in der öffentlichen Anhörung am 7. Mai 2019, Niederschrift S. 6, 11, 20 und 22 sowie schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen, dort S. 5, und, dort S. 12). Diese Schwierigkeiten bestanden vor dem Hintergrund der Senatsrechtsprechung zur alten Rechtslage, wonach es sich bei der Anordnung, eine Straße in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen, lediglich um einen feststellenden Verwaltungsakt handelt. Das Sächsische Straßengesetz alter Fassung begründete nach Rechtsprechung des Senats zur früheren Rechtslage keine negative Publizität des Straßenbestandsverzeichnisses (vgl. Senatsurt. v. 2. Dezember 1999 - 1 S 494/99 -, juris Leitsatz 2, SächsVBl. 2000, 138 f.; Sattler, SächsVBl. 2000, 187, 188; Sauthoff, Öffentliche Straßen, 3. Aufl. 2020, Rn. 305), worauf sich die Gesetzesbegründung zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes ausdrücklich bezieht (Begründung zum Gesetzentwurf der StReg., LT-Drs. 6/16811, S. 28). Die Aufnahme einer bestimmten Wegeanlage in das Bestandsverzeichnis besitzt danach keine konstitutive Wirkung, sondern setzt das Vorliegen einer öffentlichen Straße voraus; abweichendes gilt nur im Fall der gesetzlichen Fiktion des § 54 Abs. 3 SächsStrG a. F. (Senatsbeschl. v. 5. Oktober 1998 - 1 S 499/98 -, juris, SächsVBl 1999, 83 f.; Senatsurt. v. 2. Dezember 1999 - 1 S 494/99 -, juris Leitsatz 3, SächsVBl 2000, 138 f.; Sauthoff, Öffentliche Straßen, 3. Aufl. 2020, Rn. 305), welche nunmehr in § 54 Abs. 2 SächsStrG n. F.

geregelt ist. Dass für die Behörden und Gerichte mit dem zunehmenden Zeitablauf Schwierigkeiten bestehen (vgl. Peine/Starke, SächsVBl. 2007, 125, 128), die Verhältnisse zu dem - inzwischen mehr als ein Vierteljahrhundert zurückliegenden - Stichtag 16. Februar 1993 zu klären, liegt angesichts der abnehmenden Erinnerung von Zeugen, die über die tatsächlichen Gegebenheiten Auskunft geben könnten, auf der Hand; letztlich ist auch das Versterben aussagefähiger Zeugen zu besorgen. Der Gesetzgeber ist hierbei davon ausgegangen, dass mit der Änderung den Gemeinden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 ausreichend Zeit für eine abschließende Beurteilung der Sach- und Rechtslage verbleibt (Begründung zum Gesetzentwurf der StReg., LT-Drs. 6/16811, S. 29), bevor sodann der Statusverlust für nicht eingetragene Straßen, Wege und Plätze greift.

- 35 Der Statusverlust nach § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG bezieht sich dabei lediglich auf Straßen, Wege und Plätze, die gar nicht im Bestandsverzeichnis eingetragen sind. Defizite bei der Eintragung im Bestandsverzeichnis bewirken indessen keinen Statusverlust. Dies belegt ein Vergleich des § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG mit Absatz 4 der Vorschrift. Während Absatz 3 Satz 1 nach seinem Wortlaut („Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen ...“) auf das „Ob“ einer Eintragung abstellt, regelt Absatz 4 den Umgang mit - unter Umständen auch fehlerhaften - Eintragungen im Bestandsverzeichnis. Wie oben ausgeführt, begründet § 54 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG unter den genannten Mindestvoraussetzungen eine gesetzliche Vermutung für das Vorliegen einer nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG überführten öffentlichen Straße. Soweit die Voraussetzungen nach § 54 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG nicht erfüllt sind, sollen formelle oder materielle Fehler der Bestandsverzeichnisse gemäß Satz 3 der Regelung in einem ergänzenden Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes unter Beteiligung der Betroffenen nachträglich geheilt werden. Absatz 4 Satz 3 setzt damit sachgedanklich voraus, dass auch fehlerhafte Eintragungen, die die Voraussetzungen für eine gesetzliche Vermutung nach Absatz 4 Satz 1 nicht erfüllen, keinen Statusverlust nach Absatz 3 Satz 1 bewirken.
- 36 Hieran gemessen steht die erfolgte Eintragung des Weges „A.....“ im Bestandsverzeichnis, Blatt-Nr. 81 vom 30. Oktober 1995 - ungeachtet ihrer eingangs angesprochenen Defizite - einem Statusverlust nach § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG entgegen.

- 37 cc) Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache nach alldem offen, ist eine Interessenabwägung zwischen den für eine sofortige Vollziehung sprechenden Interessen einerseits und dem Interesse des Antragstellers an einer Aussetzung der Vollziehung bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren andererseits vorzunehmen.
- 38 Diese Interessenabwägung geht hinsichtlich der Untersagungs- und Duldungsanordnung zu Lasten des Antragstellers aus. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides überwiegt das private Interesse des Antragstellers, eine Nutzung seines Grundstücks durch die Allgemeinheit zu unterbinden. Dabei besteht bereits bei im vorläufigen Rechtsschutz offener Frage, ob es sich bei einem im Privateigentum stehenden Wegestück um eine gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG als öffentliche Straße in den Rechtszustand nach dem Sächsischen Straßengesetz übergeleitete Wegefläche handelt, grundsätzlich ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten (Senatsbeschl. v. 9. März 1999 - 1 S 135/99 -, n. v.; Senatsbeschl. v. 14. April 2000 - 1 BS 21/00 -, juris Rn. 15 m. w. N.; Senatsbeschl. v. 15. März 2001 - 1 BS 50/01 -, juris Rn. 2). Hinzu kommt, dass es der Antragsteller auch nach seinem eigenen Vorbringen seit Anfang der 2000er Jahre hingenommen hat, dass die Anlieger der beiden Wohngebäude auf den Flurstücken F15 und F16 - im Gegensatz zu den Voreigentümern - den Weg über sein Grundstück zur Überfahrt nutzen und dass seit nunmehr zwei Jahren dort auch Versorgungsfahrzeuge verkehren. Er hat sich bislang mit dieser Situation arrangiert. Dass diese Situation für die Dauer des Hauptsacheverfahrens eine unzumutbare Einschränkung seiner Eigentümerrechte darstellen würde, lässt sich in Anbetracht der mehrjährigen Hinnahme der Nutzung nicht erkennen. Dies ergibt sich schließlich auch nicht daraus, dass der Neuanlieger E... (Flurstück F13.) den Weg als Zufahrt für seine Baufahrzeuge nutzt. Denn nach eigenen Angaben des Antragstellers ist eine erhebliche Zerstörung des Weges durch die Baufahrzeuge bereits eingetreten. Soweit der Antragsteller auf die hierdurch bewirkte Verkehrszunahme verweist, ist davon auszugehen, dass eine Verkehrsbelastung durch Baufahrzeuge nur für die Dauer der Baustelle besteht.
- 39 Hinsichtlich der Wiederherstellungsanordnung überwiegt im konkreten Einzelfall hingegen das private Suspensivinteresse des Antragstellers gegenüber dem öffentlichen Interesse. Der gegenwärtige Wegezustand, wie er sich nach der zwischen dem Antragsteller und dem Anlieger E... vereinbarten Verbreiterung auf 3,50 m am 12. November 2022 darstellt (Anlage zum Schriftsatz vom 18. November 2022, Bl. 102, 103 d. GA), lässt sowohl ein Betreten als auch ein Befahren des Weges zu. Für die

Dauer des Hauptsacheverfahrens erscheint eine weitergehende Wiederherstellung in dem durch Ziffer II. des Bescheides angeordneten Umfang nicht zwingend erforderlich, um eine öffentliche Nutzung zu ermöglichen. Gegenüber dem mit einer vollständigen Wiederherstellung verbundenen Verkehrskomfort überwiegt dabei das private Suspensivinteresse. Der Antragsteller müsste sonst eine mit erheblichem Kostenaufwand verbundene Baumaßnahme für eine seinerseits abgelehnte Straße auf seinem Grundstück durchführen, die bei Obsiegen in der Hauptsache zu beseitigen wäre. Angesichts der grundrechtlichen Gewährleistungen aus Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 31 Abs. 1 SächsVerf ist ihm dies im vorliegenden Einzelfall unter Berücksichtigung des zwischenzeitlichen Wegezustandes und des geringen Verkehrsaufkommens nicht zumutbar.

- 40 Hinsichtlich des Nachbargrundstücks Flurstück F3. wird in der Hauptsache im Übrigen nicht unberücksichtigt bleiben können, dass der Antragsteller nunmehr im gerichtlichen Verfahren die Rechnungen der Fa. vorgelegt hat (Bl. 100 f. d. GA), die eine getrennte Beauftragung durch den Antragsteller einerseits und seinen Nachbarn S..... andererseits nahelegen, während der Verwaltungsvorgang bislang keine aktenkundigen Nachweise über das von der Antragsgegnerin nur pauschal mitgeteilte Ergebnis einer Nachfrage bei einem nicht benannten Mitarbeiter der Fa. beinhaltet.
- 41 dd) Ist danach die aufschiebende Wirkung des gegen die Grundverfügung eingelegten Widerspruchs bezüglich der Wiederherstellungsanordnung (Ziffer II.) wiederherzustellen, muss zugleich bezüglich der hierauf aufbauenden und kraft Gesetzes vollziehbaren Zwangsgeldandrohung in Ziffer VI. des Bescheides (vgl. § 11 Satz 1 SächsVwVG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO) die aufschiebende Wirkung angeordnet werden.
- 42 Hinsichtlich der Zwangsgeldandrohungen in Ziffern V. und VII. des Bescheides, denen die weiterhin vollziehbare Untersagungs- und Duldungsanordnung zugrunde liegt, verbleibt es bei der von Gesetzes wegen bestehenden sofortigen Vollziehbarkeit. Der Antragsteller zeigt in seinem Beschwerdevorbringen - über seine Kritik an der gemäß § 2 Nr. 2 SächsVwVG vollstreckbaren Untersagungs- und Duldungsanordnung hinaus - nicht auf, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldandrohungen, deren Rechtsgrundlage § 20 Abs. 1, § 22 SächsVwVG bildet, bestehen.
- 43 5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wobei der Senat für das Unterliegen der Antragsgegnerin bezüglich der Wiederherstellungsanordnung

nebst zugehöriger Zwangsgeldandrohung drei Viertel und für das Unterliegen des Antragstellers im Übrigen (Untersagungs- und Nutzungsanordnung nebst der jeweiligen Zwangsgeldandrohung) ein Viertel der Verfahrenskosten ansetzt.

44 6. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt den der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts zugrundeliegenden Erwägungen. Soweit der Antragsteller hinsichtlich der dort geschätzten Kosten für die Wiederherstellung von 20.000 € (100 € je laufendem Meter für einen 200 m langen Weg) einwendet, es könne nur ein den Kosten der Beseitigung entsprechender Betrag aus den Rechnungen der Fa. (993,60 € + 550,40 €, vgl. Bl. 100 f. d. GA) angesetzt werden, kann dem nicht gefolgt werden. Es gibt keinen allgemein anerkannten Erfahrungssatz, dass die Kosten der Wiederherstellung die Kosten einer Beseitigung nicht übersteigen. Vielmehr erfordert die Wiederherstellung im Gegensatz zu Abrissarbeiten eine zielgerichtete Rekonstruktion des früheren Zustands, was regelmäßig mit einem erhöhten Aufwand verbunden ist. Das Verwaltungsgericht hat sich auf die Darlegung der Antragsgegnerin gestützt, wonach von Wiederherstellungskosten in Höhe von 100 € je laufendem Meter auszugehen sei. Aus der vorgelegte Rechnung an den Antragsteller geht zudem hervor, dass die Asphaltdecke entsorgt wurde und insofern nicht (mehr) für eine Verwendung zur Verfügung steht. Ein bloßer Materialauftrag mit anschließender Verdichtung durch schlichtes Befahren scheidet bereits vor diesem Hintergrund aus, zumal das bloße Befahren lediglich eine sukzessive Verdichtung bewirken dürfte, ohne dass eine fristgerechte Wiederherstellung gewährleistet wäre. Demgegenüber zeigt das Vorbringen des Antragstellers nicht substantiiert auf, welcher niedrigere Wert insoweit anzusetzen wäre. Insbesondere hat er keine Nachweise zu den ihm konkret entstandenen Baukosten aus der vergleichsweise Einigung mit dem Anlieger E... vorgelegt, die hierfür einen Anhaltspunkt bieten könnten. Schließlich ergibt sich aus den vorgenannten Rechnungen sogar eine Wegstrecke von insgesamt 211 m (64 m + 147 m), während der verwaltungsgerichtlichen Kostenschätzung lediglich eine Wegstrecke von 200 m zugrunde liegt. Der Senat sieht davon ab, den eine Länge von 200 m übersteigenden und bislang unberücksichtigten Teil der Wegstrecke streitwerterhöhend einzubeziehen, weil es sich bei den Wiederherstellungskosten insgesamt nur um eine pauschalierende Schätzung handelt.

45 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Gretschel